

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien

gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 8 NHG

beschlossen in der 10. ao. Sitzung des Präsidiums am 26.10.2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien im Rahmen des Programms "Landesstipendium Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erlässt die Hochschule Osnabrück die folgende Richtlinie:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG.

Die Mittel sollen insbesondere das Stipendienangebot für besonders begabte Studierende aus den sogenannten bildungsfernen Schichten stärken. Daneben können auch soziale Gründe, sowie hervorragendes ehrenamtliches Engagement berücksichtigt werden.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann wer in einem grundständigen Bachelor oder konsekutiven Masterprogramm an der Hochschule Osnabrück immatrikuliert ist und nicht bereits eine begabungs- und leistungsabhängige Förderung erhält.

Ausgenommen von der Förderung sind Studierende dualer, berufsbegleitender bzw. berufsintegrierter Studiengänge und Studierende von Weiterbildungsstudiengängen.

§3 Umfang der Förderung

Stipendien werden in der Regel in Höhe von 500 Euro vergeben. Sie werden als Einmalzahlung gewährt.

§4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Die Hochschule Osnabrück schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Osnabrück die Stipendien aus.

In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- 1. Welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
- 2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
- 3. der Tag bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist.

Die Bewerbung erfolgt im Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt ist. Sie ist sowohl schriftlich als auch elektronisch an die in der Ausschreibung angegebenen Adressen (Postanschrift, E-Mail-Adresse) zu übersenden.

Für das Stipendium sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 1. Bewerbungsformular
- 2. Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten mit besonderem Bezug zum Zweck des Stipendiums (§ 1) und den hochschulübergreifenden Auswahlkriterien (§ 6)
- 3. tabellarischer Lebenslauf
- 4. Leistungsnachweis
 - a. Studierende in einem höheren Fachsemester reichen einen Nachweis der bisher erbrachten Leistungen im Studiengang (Bescheinigung über bestandene Leistungen) ein.
 - b. Studierende im ersten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs reichen einen Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung ein
 - Studierende im ersten Fachsemester eines Masterstudiengangs reichen einen Nachweis ihres ersten Hochschulabschlusses ein
- 5. ggf. Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Osnabrück berechtigt
- 6. Nachweise über gesellschaftliches Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeiten

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Alle Unterlagen können als unbeglaubigte Kopie eingereicht werden. Notenspiegel sind im OSCA-Hochschulportal abrufbar.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

Dem Stipendienauswahlausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1. ein Mitglied des Präsidiums
- 2. zwei vom Studierendenparlament benannte Mitglieder
- 3. ein stimmberechtigtes, nichtstudentisches Mitglied aus dem Senat

Die stimmberechtigten Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses wählen ein stimmberechtigtes Mitglied als Vorsitzende/n. Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind

- 1. für Studierende im ersten Fachsemester:
 - a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder des ersten Hochschulabschlusses unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule berechtigt.

2. für Studierende in höheren Fachsemestern die bisher erbrachten Studienleistungen (Bescheinigung über bestandene Leistungen).

Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers müssen außerdem hochschulübergreifende Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Hochschulübergreifende Auswahlkriterien sind insbesondere:

- 1. Dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement und Übernahme von Verantwortung in Vereinen, Initiativen, außercurriculares Engagement im Studium, z. B. Fachschaften, studentisches Parlament, studentische Projekte
- 2. die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger
- 3. First Generation Student oder ein Migrationshintergrund/ ausländische Nationalität
- 4. finanzielle Situation.

§7 Bewilligung

Die Hochschule Osnabrück bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses. Bei der Auswahlentscheidung sollte die Studierendenzahl in den Fakultäten und dem Institut für Musik entsprechend berücksichtigt werden.

Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über die Höhe des Stipendiums, das einmalig ausgezahlt wird. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule Osnabrück immatrikuliert ist.

§ 8 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder Stipendiat eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatinnen oder der Stipendiaten beruht.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Die Bewerberin und der Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die erforderlichen Daten für die Auswahl zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.2011 in Kraft.